



Datum, 18.10.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/290/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	23.10.2012	
Tourismus-, Umwelt-, Land- u. Forstwirtschaftsausschuss	30.10.2012	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	01.11.2012	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	13.11.2012	
Stadtverordnetenversammlung	13.11.2012	

- I. Prüfantrag der SPD-Fraktion zum Thema „Erneuerbare Energien“
- II. Grundsatzentscheidung zur Errichtung von Windkraftanlagen in Neu-Anspach und Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung im Regionalen Flächennutzungsplan (sachlicher Teilplan Windenergie)

Sachdarstellung:

I. Prüfantrag der SPD-Fraktion zum Thema „Erneuerbare Energien“

Die SPD-Fraktion hatte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2011 den im Betreff genannten Prüfantrag vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung hat daraufhin beschlossen, dem Antrag der SPD-Fraktion zu folgen und den Magistrat zu beauftragen, zu berichten, welche Planungen zur vermehrten Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Windkraftanlagen) bereits vorliegen und welches Vorgehen seitens des Magistrats geplant ist. Ferner wird der Magistrat um Auskunft gebeten, ob und welche Informationen zu Vorrangflächen auf Neu-Anspacher Gemarkung vorliegen.

Frage 1:

Welche Planungen zur vermehrten Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Windkraftanlagen) liegen bereits vor und welches Vorgehen seitens des Magistrats ist geplant?

Antwort:

Die Stadt Neu-Anspach hat im Bereich der Nutzung von erneuerbaren Energien bereits folgende Projekte realisiert bzw. in Planung:

Realisierte Projekte:

- Errichtung von thermischen Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden (Kita „VzF Mittendrin“, Kita VzF Taunusstraße, Feuerwehrgerätehaus Anspach, Waldschwimmbad)
- Promotor für zwei Bürgersonnenkraftwerke auf dem Deponiepark Brandholz

- Errichtung und Betrieb einer Nahwärmeversorgung (Holzhackschnitzel-Heizanlage) für das Gewerbegebiet Am Kellerborn und Erweiterung für einzelne Grundstücke des Gewerbegebietes Am Burgweg.

Projekte in Umsetzung/Planung:

- Verpachtung von städtischen Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Erdfunkstelle (die Anlage auf der nördlichen Fläche ist seit 30.09.2012 in Betrieb, die südliche Fläche soll bis 31.12.2012 in Betrieb genommen werden)
- Errichtung einer Photovoltaikanlage zum Eigenverbrauch auf dem Dach des neuen Rathauses (die Anlage soll bis Ende des Jahres in Betrieb genommen werden)
- Gemeinsame Wärmeversorgung Bereich Feldbergcenter (in 2013 soll eine Datenerhebung und Auswertung für die Realisierungsmöglichkeiten einer zentralen Wärmeversorgung von (öffentlichen) Gebäuden rund um das Feldbergcenter vorgenommen werden)
- Errichtung und Betrieb eines Windparks und Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung im Regionalen Flächennutzungsplan, Teilplan Windenergie (siehe hierzu Ziffer II der Sachdarstellung und des Beschlussvorschlages)
- Erstellung eines Klimaschutz-Konzeptes für die Stadt Neu-Anspach (Fertigstellung des Konzeptes ist Ende März 2013 geplant, danach Beschlussfassung in den städtischen Gremien).

Frage 2:

Liegen Informationen zu Vorrangflächen auf Neu-Anspacher Gemarkung vor und wenn ja, welche?

Antwort:

Auf die Ziffer II der Sachdarstellung und des Beschlussvorschlages dieser Vorlage wird verwiesen.

II. Grundsatzentscheidung zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung im Regionalen Flächennutzungsplan, Teilplan Windenergie

1. Vorgaben der Hessischen Landesregierung (Energiegipfel)/Regionales Energiekonzept

Die hessische Landesregierung hat sich nach dem Umsetzungskonzept zum Hessischen Energiegipfel zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 den Energieverbrauch in Hessen (Strom und Wärme) möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken. Entsprechend wurden Handlungsfelder beschrieben und Maßnahmen festgelegt. Zu den Handlungsfeldern zählt auch der Ausbau der Windenergie. Ergebnis des Energiegipfels ist es, 2 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen / im Regionalen Flächennutzungsplan auszuweisen.

2. Landesentwicklungsplan Hessen 2000

Durch die Novellierung des Hessischen Landesentwicklungsgesetzes und Änderung des Landesentwicklungsplanes sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass 2 % der Landesfläche als Vorrangflächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und die übrigen Flächen als Ausschlussflächen gelten. Die von den Regierungspräsidien zu erarbeitenden und von den Regionalversammlungen zu beschließenden Regionalpläne werden darauf abgestimmt.

3. Regionaler Flächennutzungsplan – sachlicher Teilplan Windenergienutzung

Für die Planungsregion Südhessen gilt seit dem 17.10.2011 der Regionalplan Südhessen /Regionaler Flächennutzungsplan 2010. Im Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main, dem auch der Hochtaunuskreis mit seinen Kommunen angehört, sind Regionalplan und Flächennutzungsplan zu einem Planwerk zusammengefasst. In der Planungsregion Südhessen fehlen bisher Regelungen zur Windkraftnutzung. Die fehlende Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung soll nunmehr auf der Grundlage eines regionalen Energiekonzeptes in dem sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ nachgeholt werden.

Nach den Beschlüssen der Verbandskammer vom 25.04.2012 und des Planungsausschusses vom 14.06.2012 wurden Ausschluss- und Abstandskriterien zur Ermittlung von Suchräumen für Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Bereich des Regionalverbands FrankfurtRheinMain festgelegt und entsprechende Suchraumkarten erstellt bzw. aktualisiert (Anlagen 1 – 3).

Es wurden Siedlungsabstände/Suchraumabstände von 750 m und 1.000 m beschlossen, wobei festgelegt wurde, dass der Siedlungsabstand von 1.000 m der sog. Regelabstand ist. Im Ausnahmefall kann von der 1000-m-Regel abgewichen werden. Die 1000-m-Grenze darf jedoch nur, sofern im Ergebnis den Vorranggebieten für Windenergie substantiell Raum geschaffen wird, im Einvernehmen mit der Kommune unterschritten werden. Darüber hinaus hat der Planungsausschuss entschieden, dass Schutzwald, Wasserschutzgebiete der Zone II und Überschwemmungsgebiete keine Ausschlussflächen mehr sind. Die Verringerung des Siedlungsabstandes auf 750 m entspricht nicht den Vorgaben des sich in Änderung befindlichen Landesentwicklungsplanes. Im Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 wird festgelegt, dass „zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten eine Mindestabstand von 1000 m zu wahren ist“

Darüber hinaus weicht der Regionalverband bei der Festlegung von Suchräumen für Windenergieanlagen von einer weiteren Festlegung des Landesentwicklungsplanes ab: In dem Entwurf der Änderung wird festgelegt, dass „Gebiete herangezogen werden, die Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s aufweisen.“ Der Regionalverband geht derzeit von Windgeschwindigkeiten von 5,50 m/s (in 140 m Höhe) aus.

4. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung

Durch Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung werden andere als die dargestellten Nutzungen in dem Gebiet ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass bei Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung Windkraftanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete nicht zulässig sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Festlegung von Windvorrangflächen sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans. In dem Landesentwicklungsplan wird festgelegt, dass für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen sind“.

Diese Zielvorgabe bindet die Regionalpläne und auch den Regionalen Flächennutzungsplan, so dass bei der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans (Teilplan Windenergie) nur Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung aufgenommen werden dürfen.

5. Potenzielle Standorte in Neu-Anspach – Windgeschwindigkeiten und Siedlungspuffer

Unter Berücksichtigung der Ausschluss- und Abstandskriterien ergeben sich auch für die Stadt Neu-Anspach Suchraumflächen. Aus der Suchraumkarte des Regionalverbandes wird deutlich, dass für Neu-Anspach auf westlich, südwestlich und südlich gelegenen (Wald)flächen mit Windgeschwindigkeiten zwischen 5,50 m/s bis 6,00 m/s vorhanden sind.

Die zugrunde gelegten Windgeschwindigkeiten basieren auf der Windressourcenkarte Hessen mit modellierten Windgeschwindigkeiten. Der Regionalverband geht bei den Suchräumen für Windvorranggebiete von Windgeschwindigkeiten von 5,50 m/s (in 140 m Höhe) aus. Der Beschluss der Verbandskammer des Regionalverbandes erfolgte zeitlich vor dem Beschluss der Hessischen Landesregierung zum Landesentwicklungsplan-Entwurf. Hierdurch entsteht ein Widerspruch zwischen den Vorgaben der beiden Planungsträger, der zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht aufgehoben werden kann. Wenn der Landesentwicklungsplan jedoch mit den derzeitigen Vorgaben für die erforderlichen Windgeschwindigkeiten von 5,75 m/s in 140 m Höhe rechtskräftig würde, müsste sich der Regionale Flächennutzungsplan an die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans anpassen. Dies würde bedeuten, dass alle Flächen mit Windgeschwindigkeiten von 5,50 m/s aus dem Regionalen Flächennutzungsplan herausgenommen werden müssten.

Allerdings müssen für die potentiellen Standorte ohnehin erst durch den auszuwählenden Investor tatsächliche Windmessungen vorgenommen werden. Nach Erfahrungen von Fachbüros liegen die Werte in den Kammlagen in vielen Fällen ohnehin höher als die modellierten Werte. Dies werden jedoch erst tatsächliche Messungen darlegen können. Solange noch keine abschließende Entscheidung bezüglich der Mindestwindgeschwindigkeit getroffen ist (Landesentwicklungsplan) werden auch die Flächen mit Windgeschwindigkeiten von 5,50 m/s in 140 m Höhe aus der Ressourcenkarte weiterverfolgt.

Ein weiteres wesentliches Kriterium bei der Vorauswahl der Flächen sind die in Ziffer 3. dieser Vorlage genannten Siedlungsabstände. In der Suchraumkarte des Regionalverbandes stellt die Windflächenseite, die zu einer Siedlung gewandt ist, den 750m-Suchraum und die Windflächenseite hinter der blauen Trennlinie den 1000m-Suchraum dar. Die Flächen innerhalb der Kommune, die keine blaue Trennlinie darstellen, sind nicht vom Siedlungsabstandspuffer tangiert, d.h. diese Flächen haben einen ausreichenden Siedlungsabstand.

Der Regionalverband hat eine weitere Karte zur Verfügung gestellt, die die Suchräume von Neu-Anspach mit den Puffern um die Wohnbebauung im Außenbereich, um den Sonderlandesplatz von Neu-Anspach und den Verlauf des Limes darstellt. Die gesamte Fläche des Suchraumes für Windenergieanlagen, auf der der Limes verläuft, ist eine Fläche, die vom Denkmalschutz bewertet wurde. Für die konkrete Standortplanung wird es deshalb erforderlich werden, dass ein Investor bzw. die Stadt sich mit dem Landesamt für Denkmalschutz in Verbindung setzen muss. Für den Bereich, der die Platzrunde des Segelflugplatzes tangiert, muss eine Abstimmung mit der oberen Luftfahrtbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt als auch mit dem Betreiber des Sonderlandeplatzes erfolgen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat am 28.08.2012 mitgeteilt, dass das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Langhals fortgesetzt wird. Zu diesem Zweck fand am 09.10.2012 ein Ortstermin statt, bei dem auch der Ortslandwirt und der Forstamtsleiter teilnahmen. Nun werden die Verfahrensunterlagen mit dem Verordnungstext erarbeitet, die der Stadt dann zur Stellungnahme und zur Offenlage zugestellt werden.

Aus den vorgenannten Kriterien ergibt sich für die Neu-Anspacher Flächen folgende Bewertung:

Bereich Langhals:

Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Neu-Anspach
Windgeschwindigkeiten (modelliert) 5,50 bis 5,75 m/s
Siedlungspuffer (1000 m) zu Wohn- und gemischten Bauflächen vorhanden
Unter Berücksichtigung des Puffer Wohnen im Außenbereich und Puffer Platzrunde Segelflugplatz fallen Teilflächen weg
der im Bereich Langhals befindliche Suchraum (ohne Abzug Puffer Außenbereich und Segelflugplatz) grenzt direkt an das geplante Wasserschutzgebiet für die Gewinnungsanlage „Tiefbrunnen Langhals“ bzw. tangiert dessen Zone III. Die Zone III stellt für Windkraftanlagen kein Ausschlusskriterium dar. Es wird laut Wasserschutzbehörde jedoch auf die bautechnische Ausführung (Zufahrt etc.) ankommen. Wenn man den Puffer Außenbereich und Platzrunde berücksichtigt, grenzt der Suchraum nicht direkt an die Zone III.

Bereich Biemerberg/Klingenberg/Polnische Köpfe:

Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Neu-Anspach
Windgeschwindigkeiten (modelliert) 5,50 bis 5,75 m/s (nur Teilbereiche)
Siedlungspuffer (1000 m) zu Wohn- und gemischten Bauflächen vorhanden

Bereich Polnische Köpfe/Kirchenborn:

Flächen befinden sich nur teilweise im Eigentum der Stadt Neu-Anspach
Windgeschwindigkeiten (modelliert) 5,50 bis 6,00 m/s
Siedlungspuffer (nur 750 m zur Hegewiese/Schmitten)
Unter Berücksichtigung des Puffer Wohnen im Außenbereich fallen Teilflächen weg

Bereich Limes:

Flächen befinden sich nur teilweise im Eigentum der Stadt Neu-Anspach
Windgeschwindigkeiten (modelliert) 5,50 bis 6,00 m/s
Kulturgut Limes

Bei der Standortentscheidung und für das Genehmigungsverfahren sind zahlreiche Gutachten, Messungen und Untersuchungen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere den Natur- und Landschaftsschutz, den Immissionsschutz und das Baurecht. Die BImSchG-Genehmigung für Windkraftanlagen schließt eine Vielzahl von behördlichen Entscheidungen mit ein, wie z.B. die Baugenehmigung, naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigung, forstrechtliche Genehmigung für Waldumwandlung/Waldrodung. Im Genehmigungsverfahren werden neben dem Antragsteller und der Standortgemeinde (ggf. auch Nachbargemeinde) eine Vielzahl von Fachbehörden und Fachleute aus den Bereichen Bauplanung- und

Bauordnungsrecht, Brandschutz und Arbeitsschutz, Grundwasserschutz, Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf), Naturschutz (Artenschutz), Forsten, Landwirtschaft, Straßen- und Luftfahrt und Denkmalschutz beteiligt.

Die Verwaltung schlägt vor, grundsätzlich erst einmal sämtliche nach der Suchraumkarte dargestellten Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen in Neu-Anspach als Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung im Regionalen Flächennutzungsplan (sachlicher Teilplan Windenergie) Ausweisen zu lassen und für die städtischen Flächen ein Interessenbekundungsverfahren festzulegen. Ob alle Flächen tatsächlich realisiert werden können, wird von den weiteren Untersuchungen abhängen.

6. Stand Nachbarkommunen

Schmitten: Grundsatzbeschluss gefasst und Absichtserklärung mit Investor beschlossen.

Usingen: Beschlussvorlage in der aktuellen Beratungsrunde (StaVo am 29.10.2012) für die Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung im Regionalen Flächennutzungsplan und Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens – gemeinsam mit der Stadt Grävenwiesbach

Grävenwiesbach: Beschluss Gemeindevertretung am 04.09.2012 gefasst (Standorte beschlossen, Interessenbekundungsverfahren zusammen mit der Stadt Usingen für einen Standort)

7. Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens

Für die Verpachtung von städtischen Flächen an einen Investor /Betreiber für die Errichtung von Windkraftanlagen ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Die Vorbereitungen und Durchführung des Verfahrens sollen zusammen mit der Stadt Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach erfolgen. Gleichzeitig sollte sich die Stadt Neu-Anspach die Möglichkeit offen halten, ggf. eigene Investitionen bei der Errichtung von Windkraftanlagen auf städtischen Flächen zu tätigen. Dies sollte daher bei der Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens berücksichtigt werden.

Außerdem sollte eine Bürgerbeteiligung bei der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen ermöglicht werden. Aus diesem Grund sollten verschiedene Bürgerbeteiligungsmodelle als Auswahlkriterium im Interessenbekundungsverfahren berücksichtigt werden. Weiteres Kriterium sollte die Übernahme und Vorlage der Kosten für die Durchführung der notwendigen Gutachten und Windmessungen durch den Investor sein, damit die Stadt kein finanzielles Risiko trifft und dafür keine Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssen.

8. Zeitplanung

Dieser Vorlage ist in Anlage 6 eine Zeitplanung mit den wesentlichen notwendigen Schritten und Verfahren beigefügt. Nach dem derzeit geltenden EEG erfolgt eine drastische Kürzung der Einspeisevergütung für Windkraftanlagen ab 01.01.2015. Deshalb müssen die Anlagen bis 31.12.2014 in Betrieb genommen sein. Aufgrund der langen Untersuchungszeiträume für die Gutachten und das umfangreiche Genehmigungsverfahren wird deshalb empfohlen, die aus jetziger Sicht möglichen Standorte für Neu-Anspach für ein Interessenbekundungsverfahren festzulegen und gleichzeitig für die Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung im Regionalen Flächennutzungsplan (Teilplan Windenergie) vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

I. den Prüfantrag der SPD-Fraktion zum Thema „Erneuerbare Energien“ wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Welche Planungen zur vermehrten Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Windkraftanlagen) liegen bereits vor und welches Vorgehen seitens des Magistrats ist geplant?

Antwort:

Die Stadt Neu-Anspach hat im Bereich der Nutzung von erneuerbaren Energien bereits folgende Projekte realisiert bzw. in Planung:

Realisierte Projekte:

- Errichtung von thermischen Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden (Kita „VzF Mittendrin“, Kita „VzF Taunusstraße“, Feuerwehrgerätehaus Anspach, Waldschwimmbad)
- Promotor für zwei Bürgersonnenkraftwerke auf dem Deponiepark Brandholz
- Errichtung und Betrieb einer Nahwärmeversorgung (Holzhackschnitzel-Heizanlage) für das Gewerbegebiet Am Kellerborn und Erweiterung für einzelne Grundstücke des Gewerbegebietes Am Burgweg

Projekte in Umsetzung/Planung:

- Verpachtung von städtischen Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Erdfunkstelle (die Anlage auf der nördlichen Fläche ist seit 30.09.2012 in Betrieb, die südliche Fläche soll bis 31.12.2012 in Betrieb genommen werden).
- Errichtung einer Photovoltaikanlage zum Eigenverbrauch auf dem Dach des neuen Rathauses (die Anlage soll bis Ende des Jahres in Betrieb genommen werden)
- Gemeinsame Wärmeversorgung Bereich Feldbergcenter (in 2013 soll eine Datenerhebung und Auswertung für die Realisierungsmöglichkeiten einer zentralen Wärmeversorgung von (öffentlichen) Gebäuden rund um das Feldbergcenter vorgenommen werden)
- Errichtung und Betrieb eines Windparks und Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung im Regionalen Flächennutzungsplan, Teilplan Windenergie (siehe hierzu Ziffer II der Sachdarstellung und des Beschlussvorschlages)
- Erstellung eines Klimaschutz-Konzeptes für die Stadt Neu-Anspach (Fertigstellung des Konzeptes ist Ende März 2013 geplant, danach Beschlussfassung in den städtischen Gremien).

Frage 2:

Liegen Informationen zu Vorrangflächen auf Neu-Anspacher Gemarkung vor und wenn ja, welche?

Antwort:

Auf die Ziffer II der Sachdarstellung und des Beschlussvorschlages dieser Vorlage wird verwiesen.

Zu Ziffer II (Errichtung von Windkraftanlagen in Neu-Anspach und Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung im Regionalen Flächennutzungsplan, sachlicher Teilplan Windenergie,

wird beschlossen, dass

1. sich die Stadt Neu-Anspach grundsätzlich für die Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet ausspricht,
2. die nach der Suchraumkarte für Windenergienutzung vom 14.06.2012 des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain dargestellten Flächen in den Bereichen Langhals, Biemerberg/Klingenberg/Polnische Köpfe, Polnische Köpfe/Kirchenborn und Limes als Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung in den Regionalen Flächennutzungsplan (sachlicher Teilplan Windenergie) aufgenommen bzw. ausgewiesen werden,
3. die Flächen in den Bereichen Langhals, Biemerberg/Klingenberg/Polnische Köpfe, Polnische Köpfe/Kirchenborn und Limes für die Errichtung von Windkraftanlagen auf städtischen Flächen als mögliche Standorte festgelegt werden und ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt wird,
4. nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens gemeinsam mit dem ausgewählten Investor /Betreiber eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt und die notwendigen Gutachten und Messungen durch den Investor beauftragt werden,

5. bei der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen bzw. Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens
 - a) sowohl die Verpachtung der städtischen Flächen an einen Investor/Betreiber als auch eine Eigeninvestition durch die Stadt Neu-Anspach und
 - b) Bürgerbeteiligungsmodelle geprüft werden sollen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen

1. Plan „Suchräume für Windenergienutzung des Regionalverbands (Stand: 14.06.2012)
2. Auszug Suchraum-Flächen Neu-Anspach
3. Ausschluss- und Abstandskriterien zur Ermittlung von Suchräumen für Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Bereich des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (Stand: 14.06.2012)
4. Pufferkarte Limes, Segelflugplatz und Wohnen im Außenbereich des Regionalverbands (Stand: 18.09.2012)
5. Karte geplantes Wasserschutzgebiet Gewinnungsanlage Tiefbrunnen Langhals
6. Zeitplanung